

23. Gefahrtarif der Sparte Großhandel und Lagerei

Gültig zur Berechnung der Beiträge vom 1. Januar 2007 an
I. Tarifstellen und Gefahrklassen der Unternehmen

Gefahrtarifstelle	A Gewerbszweige der Sparte Großhandel und Lagerei	Gefahrklasse
1	Handel mit Lebensmitteln (Obst, Gemüse, Fleisch, Fleischwaren, Fleischereibedarf, Geflügel, Fische, Molkereiprodukte, Gewürze, Kaffee, Tee, Bäckereibedarf u. dgl.), Wasch- und Reinigungsmitteln und Malereibedarf (Farben, Pinsel, Tapeten u. dgl.), Lebensmittelsortimentshandel (z. B. Lebensmittel zusammen mit Süß- und Tabakwaren, Getränken, Textilien, Drogeriewaren, Haushaltswaren u. dgl.)	4,2
2	Handel mit Süßwaren, Tabak und Tabakwaren, Därmen	2,5
3	Handel mit Getränken aller Art, Essig	5,4
4	Handel mit Textilien, Bekleidung, Wäsche, Pelzwaren, Haus- und Heimtextilien (Gardinen, Teppiche, Bettwaren u. dgl.) und Spinnstoffen, Garnen, Seilerwaren sowie Polstermaterial, Leder und Lederwaren, Papier, Schreib- und Spielwaren, Pappe, Verpackungsmaterial, Musikinstrumenten u. dgl., Uhren, Gold-, Silber- und Schmuckwaren, optischen und feinmechanischen Erzeugnissen u. dgl.	2,2
5	Handel mit Büchern, Buchverlage, Handel mit Software einschl. Entwicklung u. dgl., Handel mit Zeitungen und Zeitschriften, Verlage ohne Auslieferung durch Zusteller u. dgl., Zeitschriftenverleihunternehmen (Lesezirkel)	2
6	Handel mit Zeitungen und Zeitschriften, Verlage mit Auslieferung durch Zusteller u. dgl., Verteilung von Werbeschriften u. dgl.	8,6
7	Handel mit Arzneimitteln, Heilmitteln, pharmazeutischen Erzeugnissen und orthopädischen Artikeln u. dgl. sowie Drogeriewaren (Gesundheitspflegemittel, kosmetische Erzeugnisse und Toilettenartikel u. dgl.)	2
8	Handel mit Getreide, Saatgut, Futter- und Düngemitteln, Mühlenerzeugnissen, Kartoffeln u. dgl., Fellen und Häuten	7
9	Handel mit Vieh (Groß- und Kleinvieh, sonstige Tiere) und Viehagenturen	12,8
10	Handel mit Brennstoffen (Kohlen, Holz, Torf u. dgl., Heizöl in Verbindung mit Festbrennstoffen), Baustoffen, Bauelementen, Isoliermaterial u. dgl., Handel mit und Verleih von Zelten und Planen	6,6
11	Handel mit Holz (Nutzholz, Schnittholz, Furniere, Sperrholz u. dgl.), Holzwerkstoffen, Glas (Flachglas, Fensterglas, Spiegelglas, Kunstglas u. dgl.)	7,6
12	Handel mit Mineralölen, Mineralfetten und Kraftstoffen, Chemikalien und Gasen, Blumen, Pflanzen, Sämereien und Baumschulerzeugnissen	3,5
13	Handel mit Maschinen, Motoren, Ölbrennern, Pumpen, Fahrzeugen, Wohnwagen, Hebezeugen, maschinellen Einrichtungen aller Art (Klima-, Kühl-, Heizungs- und Lüftungsanlagen u. dgl.) einschl. Ersatzteilen und Zubehör	3,7
14	Handel mit Eisen- und Metallkurzwaren, Haushaltsgeräten, Porzellan-, Steingut- und Glaswaren sowie Flaschen, Fahrrädern, Bereifungen, Sport-, Camping- und Jagdartikeln u. dgl., Büromaschinen, Hardware, elektronischen Geräten, Unterhaltungs- und Telekommunikationselektronik und Elektrogeräten einschl. Zubehör, Filmverleihunternehmen, Handel mit Automaten, Automatenaufstellunternehmen, Handel mit sanitären Einrichtungen, Möbeln, kunstgewerblichen Erzeugnissen	2,1
15	Handel mit Eisen, Stahl und Metallen einschl. Kunststoffherzeugnissen und Halbfabrikaten (Bleche, Röhren, Kessel, Radiatoren, Drahtseile, Stab- und Profilmaterial u. dgl.), Fässern und Behältern	5,6
16	Handel mit Alt-, Rest-, Abfall- und Sekundärrohstoffen aller Art (Papier, Textilien, Kunststoffe u. dgl.) einschl. Sortierung, Schrott, Altmetallen (Nichteisen-Metalle) und Rohmetallen, Autoverwertungen, Elektro-/Elektronikverwertungen	11,9
17	Speditions- und Lagereiunternehmen, Umschlags- und Ladungsbefestigungsunternehmen, Waren- und Ladungskontrollunternehmen, Messereien, Wägereien, ähnliche Unternehmen, Küperei- und Quartiersmannunternehmen, Be- und Entladeunternehmen, Ladearbeiten-Einsatzunternehmen, Bunkereien, Hafenverwaltungen	7,6

18	B Unternehmen ohne Warenlager usw. Unternehmen der Tarifstellen 1 bis 17, die ausschließlich ohne Warenlager und ohne Transportmittel sowie ohne maschinelle Einrichtungen u. dgl. geführt werden und in denen eine Handhabung und Behandlung von Waren (Lagerung, Verpackung, Sortierung, Auslieferung u. dgl.) nicht stattfindet	2
19	C Büroteil der Unternehmen Büroarbeiten im Büro (vgl. Teil II Nr. 4 Abs. 3)	0,7

II. Veranlagungsbestimmungen

1. (1) Die Veranlagung eines Unternehmens zu den Gefahrklassen richtet sich nach seiner Gewerbszugehörigkeit (vgl. Teil I Abschnitt A). Für die Zugehörigkeit zu einem Gewerbszweig ist die Art der in dem Unternehmen behandelten oder gehandhabten Waren oder die Art der verrichteten Tätigkeiten maßgebend.
(2) Die Gefahrklassen geben das durchschnittliche finanzielle Risiko aller Tätigkeiten wieder, die in den Unternehmen einer Tarifstelle verrichtet werden.
2. (1) Besteht ein Unternehmen aus mehreren Teilen (Hauptunternehmen, Nebenunternehmen), die verschiedenen der im Teil I Abschnitt A genannten Tarifstellen angehören oder deren Gefahrklassen nach Nr. 3 oder 5 festzusetzen sind, so wird jeder Teil gesondert veranlagt.
(2) Sind die Versicherten in den einzelnen Unternehmensteilen wechselseitig (durcheinander) beschäftigt, so ist für die Veranlagung des Unternehmens bzw. der einzelnen Unternehmensteile die Tarifstelle nach Teil I Abschnitt A maßgebend, deren arbeitsmäßiger Anteil 65 vH oder mehr beträgt.
(3) Erreicht keine Tarifstelle diesen Anteil, so wird eine durchschnittliche Gefahrklasse entsprechend den arbeitsmäßigen Anteilen der einzelnen Unternehmensteile berechnet. Die Gefahrklassen werden dabei nach Zehnteln abgestuft. Es wird kaufmännisch gerundet.
(4) Ein Zeitungs- oder Zeitschriftenhandelsunternehmen bzw. -verlag kann nicht gleichzeitig als Unternehmen „mit Auslieferung durch Zusteller“ und „ohne Auslieferung durch Zusteller“ veranlagt werden.
(5) Ein Unternehmen kann mit einem Gewerbszweig nicht gleichzeitig nach Teil I Abschnitt A und nach Teil I Abschnitt B veranlagt werden.
3. (1) Für fremdartige Nebenunternehmen werden die Gefahrklassen nach der Beitragshöhe der Berufsgenossenschaft festgesetzt, der diese Nebenunternehmen als Hauptunternehmen angehören würden.
(2) Für die Errechnung der Gefahrklassen sind die Beiträge für das der Tarifperiode vorangegangene Jahr maßgebend. Die Gefahrklassen werden nach Zehnteln abgestuft. Es wird kaufmännisch gerundet.
4. (1) Vorbereitungs- und Fertigstellungsarbeiten sowie Hilfstätigkeiten und Hilfsunternehmen werden dem Teil des Unternehmens zugerechnet, dem sie dienen. Dienen sie mehreren Teilen, so werden sie dem Teil zugeordnet, dem sie überwiegend dienen.
(2) Teile eines Gesamtunternehmens, die dem Hauptunternehmen oder einem anderen selbständigen Unternehmensteil als Hilfsunternehmen dienen und auch eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgen, werden wie Nebenunternehmen gesondert veranlagt, wenn die eigenwirtschaftlichen Einrichtungen überwiegen. Dabei finden die Bestimmungen zu Nr. 2 und 3 Anwendung.
(3) Abweichend von Abs. 1 wird der Büroteil der Unternehmen nach Teil I Abschnitt C veranlagt. Hierunter fallen nur Personen, die ausschließlich im Büro tätig sind und dort Büroarbeiten verrichten. Beschäftigte, die neben Büroarbeiten im Büro Umgang mit der Ware haben oder - wenn auch nur zeitweise - im gewerblichen Unternehmensteil eingesetzt oder im Ausstellungsraum, im Außendienst tätig sind, Geschäftsreisen oder Dienst- bzw. Botengänge durchführen, gehören ungeteilt zum gewerblichen Teil des Unternehmens.
5. Für Unternehmen, die nicht zu einer im Teil I Abschnitt A oder B aufgeführten Tarifstelle gehören, setzt die Berufsgenossenschaft die Gefahrklasse fest, sie beträgt mindestens 2.

Beschlossen von der Vertreterversammlung der Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft am 26.10.2006

Mannheim, den 26.10.2006

Der Vorsitzende
der Vertreterversammlung
gez. Wirsch

Genehmigung

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung der Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft am 26. Oktober 2006 beschlossene Gefahrtarif zur Berechnung der Beiträge ab 1. Januar 2007 wird gemäß § 158 Abs. 1 SGB VII genehmigt.

Bonn, den 14. November 2006
III1-69290.50-3104

Bundesversicherungsamt
Im Auftrag

(Siegel)

gez. Meurer